

und diese gründet sich auf das, was ich von der Jugend höre.“ Damit meinte sie gerade die neuen Erscheinungen in der katholischen Jugendbewegung. Wo immer der katholische Priester mithelfen kann, sammelnd und einigend diese Hoffnung zu stärken, wird er der Kirche und dem Vaterlande die größten Dienste leisten.

Die ganze Jugendbewegung darf nicht vergessen, daß der 1909 gestorbene Pädagog Friedrich Paullsen, der nie genug für die Freiheit eintreten konnte, ein Jahr vor seinem Tode seine Erfahrungen in den Ruf ausklingen ließ: „Zurück zur *educatio strenua* der Vorzeit mit ihren drei Imperativen: Lerne gehorchen! Lerne dir etwas versagen! Lerne dich selbst verleugnen!“ Außerhalb der Kirche war er ein verblendeter, aber edler und aufrichtiger Kämpfer gegen die katholische Kirche gewesen; zuletzt sah er sich genötigt, ihr also zu huldigen.

Professio religiosa in articulo mortis unter dem neuen Recht.

Von P. Philipp Hofmeister O. S. B., Abtei Kereszheim.

Pius X. verlieh in der Audienz des Sekretärs der Religiosenkongregation am 3. September 1912 allen Orden, Kongregationen, ebenso allen religiösen Genossenschaften ohne Gelübde das Privileg, daß ihre Novizen in Todesgefahr die heiligen Gelübde ablegen können.¹⁾ Dieses Privileg wurde zu einer Zeit erteilt, in der die Vorarbeiten für die Kodifizierung des kanonischen Rechtes bereits zu einem gewissen Abschluß gekommen waren, denn 1912 wurde schon der Entwurf zur Meinungsäußerung an die Bischöfe des ganzen Erdkreises übersandt. Die Vermutung, daß auch die Kodexkommission auf die Erteilung des genannten Privilegs einen Einfluß hatte, wird wohl nicht ganz unbegründet sein. Umso mehr muß es auffallen, daß dieses Privileg im neuen kirchlichen Rechtsbuche sich nirgends erwähnt findet. Unter Berufung auf can. 4, nach dem Privilegien und Indulte, die vom Apostolischen Stuhle physischen oder moralischen Personen verliehen wurden und noch im Gebrauche und nicht widerrufen sind, auch fernerhin bestehen bleiben, lehren die Kanonisten, daß das genannte Privileg auch noch nach dem Erscheinen des Kodex Geltung habe, z. B. Brümmer, *Manuale iuris ecclesiastici* ²1920, 271; Jansen, *Ordensrecht* ²1920, 117 f.; Leitner, *Ordensrecht* 1919, 376, der zunächst wegen can. 555, § 1, n. 2, wonach das Noviziat ein volles Jahr dauern muß, zweifelt,

¹⁾ A. A. S. 4, 589.

dann aber erklärt, Pius X. nenne das genannte Recht ein Privileg, also möge es bestehen bleiben, und S. 381 sagt er, die professio in articulo mortis sei unter neuem Rechte gegenstandslos geworden, indes gehen Privilegien nicht dadurch verloren, daß sie ihres Inhalts beraubt werden (can. 77); Egger, Das neue Ordensrecht 1919, 21 meint, von einer solchen Profess sei im neuen Kirchenrecht keine Rede, sie habe jedenfalls nicht die Rechtswirkung wie die eigentliche Profess; er drückt sich also nicht genau aus, verweist dann aber noch auf Kreusen-Bermeersch, Summa novi iuris 1919, nach denen das Privileg von 1912 auch unter neuem Rechte noch gelte. Wiederlack-Führich, de religiosis ²1919, berührt diese Frage nicht. Im Folgenden soll nun die genannte Frage, ob auf Grund des Privilegs von 1912 nach dem 19. Mai 1918 ein Novize in der Todesstunde Profess ablegen könne, untersucht werden, zuvor aber zum besseren Verständnis die Geschichte dieses Privilegs kurz dargestellt werden.

Eine ganze Reihe abendländischer Mönchsregeln kennt als Prüfungszeit für den Ordensberuf ein Jahr. Die Benediktinerregel sagt in c. 58 ausdrücklich, der Novize betrachte, esse und schlafe in der Zelle der Novizen; nach dem Verlauf von zwei Monaten werde ihm die Regel vorgehalten, ebenso nach weiteren sechs und dann nochmals vier Monaten, dann erst soll er in die Gemeinde aufgenommen werden. Ihr schließen sich an die Regeln des Ferreolus, Fruktuosus, die Regula Magistri, nur manche gestatten eine Kürzung dieser Prüfungszeit auf sechs Monate oder gar nur 40 Tage. Mit der Ausbreitung der Benediktinerregel dürfte auch das einjährige Noviziat zur Herrschaft gelangt sein und als Norm gegolten haben, die aber nicht immer befolgt wurde. In Cluny umfaßte schon früh, wie es scheint, später ganz sicher, die Probezeit kein volles Jahr; es war dem Abte anheimgestellt, die Novizen zur Profess zuzulassen, wann er wollte. Petrus der Ehrwürdige beklagt sich, daß zu seiner Zeit das Noviziat oft nicht einmal einen ganzen Tag dauere und schreibt wenigstens einen Monat vor.¹⁾ Auch das Generalkapitel der Zisterzienser hatte Anlaß, gegen Ablegung der Profess vor Ablauf der einjährigen Probezeit einzuschreiten; z. B. verbot es 1203 dem Abte von Maulbronn, ein ganzes Jahr hindurch die Abtsstalle zu betreten, da er einen Novizen vorzeitig zur Profess zugelassen hatte. Die Vorschrift, daß das Noviziat ein ganzes Jahr zu dauern habe, galt daher nicht als iuris publici, sondern nur iuris privati, sie war keine lex perfecta, sondern nur imperfecta, das heißt eine vor Ablauf des vorgeschriebenen Probejahres abgelegte Profess war gültig. Diesen Standpunkt nehmen auch die Dekretalen Gregors IX. ein. Im c. 16, X, 3. 31, einem Schreiben Innozenz' III. an den Erzbischof von Pisa ist uns erzählt, daß in dieser Diözese Mönche und Nonnen bisweilen Kleriker und Laien, Gesunde und

¹⁾ Migne¹ 189, 1036.

Kranke, die in das Kloster eintreten wollten, aufnahmen, indem sie dieselben teilweise nur durch Nicken ihren Willen kundgeben, teilweise aber auch ohne vorhergehende Probezeit die Gelübde ablegen ließen. Solches Handeln brachte manche Mißbräuche mit sich, da manche, die während einer Krankheit ins Kloster gekommen und daselbst Gelübde abgelegt hatten, nach ihrer Genesung wieder in die Welt zurückkehren wollten. Aber auch Gesunde, die ohne entsprechende Prüfungszeit aufgenommen wurden, wollten den Habit wieder ablegen und heiraten. Es ergab sich nun die Frage, ob eine solche vor Ablauf der vorgeschriebenen Prüfungszeit abgelegte Profess gültig sei oder nicht. Innozenz erklärt nun, daß die Prüfungszeit eingeführt sei „non solum in favorem conversi, sed etiam monasterii, ut et ille asperitates istius et istud mores illius valeat experire“, aber bei vorzeitiger Profess „uterque renunciare videtur ei, quod pro se noscitur introductum“. Mit gegenseitigem Einverständnis konnte somit die Noviziatszeit verkürzt werden, und obwohl die Regel ein ganzes Jahr zur Prüfungszeit vorschrieb, so galt doch eine vor Ablauf desselben abgelegte Profess als gültig, denn „multa fieri prohibentur, quae si facta fuerint, obtinent roboris firmitatem“.

Die Gelübdeablegung der Kranken, besonders der dem Tode Nahe war in der damaligen Zeit nichts Auffallendes. Im 11. und 12. Jahrhundert war es keine Seltenheit, daß Gläubige, besonders Vornehme, wenn das letzte Stündlein kam, den Habit nahmen, Gelübde ablegten und unter dem Gebet der Brüder den Tod erwarteten. Diese Profess in der Todesstunde nannte man „suscipere ad succurrendum“. Im Anschluß an die Consuetudines Cluniacenses bestimmen die Consuetudines Hirsaugienses¹⁾ ausdrücklich, daß die Aufnahme der Gewohnheit gemäß und nach der Benediktinerregel vor Ablauf eines vollen Jahres nicht zu gewähren sei, ausgenommen den Kranken (l. I, c. 2 f.), und daß ein Novize, der während seiner Krankheit Profess ablegt, allen übrigen Novizen vorgeht, auch wenn er der letzte unter diesen war; haben aber auch diese Profess abgelegt, so soll er seinen früheren Platz wieder einnehmen und wenn „saecularis ad extrema veniens monasticari se petierit“, so muß derjenige, der in Todesgefahr die benedictio empfangen und wieder gesund wird, nachher seine Profess erneuern (l. V, c. 75 f.). Die römische Kurie hieß den Brauch, den Schwerkranken und Sterbenden auf dem Sterbelager den Mönchshabit anzuziehen, gut, indem sie ihn öfters ihren Klosterprivilegien einfügte und dadurch den Gläubigen ein Begräbnis im klösterlichen Friedhof sicherte.²⁾ Bemerkenswert dagegen ist es, daß die ältesten consuetudines der Kartäuser von Gnigo († 1137)³⁾ diese professio in articulo mortis nicht kennen;

¹⁾ Migne 150, 1003.

²⁾ Vgl. Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jahrh., 1910, II, 132 f.

³⁾ Migne 153, 683 und 747.

sie bestimmen nur in c. 22, n. 2: si in ipsa examinatione laudabiliter se habens mortuus fuerit, quidquid pro professio et sacrum habitum gestante facimus, pro eo similiter faciemus und ebenso c. 75 für die Novizen der Laienbrüder. Die Kartäuser kannten demnach die professio in articulo mortis nicht, ließen aber offenbar einem verstorbenen Novizen dieselben Suffragien wie einem Professoren zukommen. Diese verschiedene Behandlung der Novizen in der Todesstunde ist auffallend. Es hat den Anschein, als ob die Kartäuser durch ihren Brauch einigen Mißständen, die die professio in articulo mortis mit sich brachte, vorbeugen wollten. Solche Mißstände fanden sich wirklich in damaliger Zeit. Die Mönche rieten nämlich bisweilen in damaliger Zeit den Gläubigen, während ihrer Krankheit Profess abzugeben, um nach ihrem Tode das hinterlassene Vermögen an sich ziehen zu können. Unter Alexander II. erschien z. B. ein Parochiane der Erzdiözese Reims vor dem Papst und klagte, daß Abt und Brüder des Klosters St. Remigius, als er schwer krank darnieder lag, ihm rieten, ohne Zustimmung seiner Frau den Habit anzuziehen und ihnen die 20 Pfund, die er bei sich hatte, zu übergeben. Als er nun nach seiner Genesung, was er getan hatte, sich näher überlegte „quasi ad animum rediens“, zog er den Habit aus und forderte das Geld zurück. Die Mönche, unwillig darüber, legten ihn in harte Fesseln, entzogen ihm zwei Tage lang die Speisen, um ihn zu einem Eid zu zwingen, daß er das besagte Geld von ihnen nicht wieder zurückfordern werde. Alexander II. erklärte nun die Profess für ungültig, da er sie ohne Zustimmung seines Weibes abgelegt habe.¹⁾ Das Streben nach Besitz hat überhaupt öfters die Mönche zu solchen Handlungen veranlaßt.²⁾

Um den Mißständen, die eine Profess ohne entsprechende Prüfungszeit mit sich brachte, abzuhelpen, schrieb Innozenz IV. 1243 dem Dominikanerorden die einjährige Noviziatszeit, die „in subsidium fragilitatis humanae regulariter institutus“, sub poena excommunicationis vor und erklärte eine früher abgelegte Profess ohneweiters für nichtig, welche Vorschrift Alexander IV. auf die Franziskaner und Bonifatius VIII. auf alle Mendikanten ausdehnte.³⁾ Damit war wenigstens für die genannten Orden die professio in articulo mortis beseitigt; in den übrigen Orden konnte auch fernerhin vor Ablauf des ganzen Noviziatsjahres Profess abgelegt werden; erst das Tridentinum (sess. 25 de regularibus, c. 15) erklärte die vorausgehende einjährige Noviziatszeit zur Gültigkeit notwendig und damit war für alle Orden die Möglichkeit einer frühzeitigen professio religiosa aus der Welt geschafft.

¹⁾ Migne 200, 298.

²⁾ Vgl. c. 1, C. XVII, q. 1 und c. 3, X 3, 27.

³⁾ c. 2, 3 III 14 in VI°.

In ein neues Stadium trat jedoch diese Profess wieder ein, als Pius V. „Summi Sacerdotii“ 23. August 1570¹⁾ auf Bitten der Dominikanerinnen deren Novizinnen das Privileg verlieh, in die Hand der Oberin vor Ablauf des ganzen Noviziatsjahres in der Todesstunde Profess zu machen, wenn nämlich nach dem Urteil des Arztes ihr Ableben bevorsteht, jedoch nur unter der Bedingung, daß sie das zur Gelübdeablegung erforderliche Alter, somit wenigstens das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben. Ergänzend fügten Entscheidungen der Konzilskongregation aus den Jahren 1641 und 1744 noch hinzu, daß solche professio in articulo mortis dem Kloster keinen Anspruch auf die Dos, bezw. Erbschaft gewähre.²⁾ Durch weitere Verleihung dieses Privilegiums an andere Orden wie auch durch Privilegienkommunikation wurde es im Laufe der Zeit auf fast alle Orden ausgedehnt; die neueren Kongregationen erhielten dasselbe meist in ihren Konstitutionen verliehen. Den Abschluß der Entwicklung erlangte dieses Privileg durch Pius X., der es 1912, wie oben bemerkt, auf alle Orden, Kongregationen und religiösen Genossenschaften ausdehnte unter denselben Bedingungen wie einst den Dominikanerinnen: Das Noviziat mußte begonnen, die Zulassung durch den Obern des Noviziatshauses vorgenommen sein; außer den Professgnaden hatte jedoch diese professio in articulo mortis keine Wirkung; wenn daher ein solcher Novize intestatus starb, so konnte das Kloster dessen Vermögen und Rechte nicht beanspruchen. Wurde aber ein Novize, der in der Todesstunde die Gelübde abgelegt hatte, wieder gesund, so mußte er die Noviziatszeit rechtmäßig vollenden und nochmals Profess ablegen. Die professio in articulo mortis wurde somit an eine Resolutivbedingung geknüpft, d. h. für den Fall der Wiedergenesung war von vornherein von allen Wirkungen der Profess dispensiert.

Die historische Betrachtung hat uns gezeigt, daß die Ablegung der professio in articulo mortis als besonderes Privileg nur einem einzigen Orden erteilt wurde, das dann immer mehr und mehr ausgedehnt wurde, bis es schließlich 1912 per modum legis allen religiösen Genossenschaften verliehen wurde; aus einem Privileg, das nur einem Orden, wurde ein solches, das einem ganzen Stande zukam. Diesen Unterschied von besonderen und allgemeinen Privilegien kennt auch das neue Recht. Die can. 118 bis 124 enthalten die allgemeinen Privilegien, sogenannte Standesprivilegien der Kleriker, durch die denselben besondere Vorrechte gegenüber den Laien eingeräumt werden; ebenso sind im Kodex die Standesprivilegien der Religiösen aufgeführt can. 613 bis 625. Als solche sind genannt: Die Exemption der eigentlichen Orden, das ius quaeritandi der Mendikanten und das Privileg der regierenden Regular-

¹⁾ Bei Vermeersch, de relig. institutis et personis 1904, II, 329 f.

²⁾ Santi-Leitner, Praelectiones iuris canonici 1903, III, 290.

äbte, sich die Abtsbenediction geben zu lassen und nach Empfang derselben die Pontificalien zu tragen. Aber auch noch an anderen Stellen des Roder finden sich Privilegien, die allen exemten Genossenschaften oder wenigstens denen mit feierlichen Gelübden zukommen, z. B. can. 1225 das Privileg, auf dem coemeterium des Klosters auch Nichtprofessen zu begraben, can. 1291, § 2, das Privileg, innerhalb der Fronleichnamsoctav auch extra ecclesiae ambitum eine Prozession abhalten zu dürfen. Bisweilen ist auch ein früheres Privileg verborgen in dem Worte Ordinarius; als Beispiel möchten wir auf can. 990, § 1, verweisen, in dem den Ordinarien, somit auch den höheren Ordensobern (can. 198, § 1) das Recht gegeben wird, von den meisten Irregularitäten, die durch ein geheimes Delikt entstanden sind, zu dispensieren. Dieses Recht ward den Bischöfen bereits durch das Tridentinum sess. 24, de ref. c. 6, zuteil und wurde schon unter Pius V. den Regularprälaten durch Privileg verliehen, manchen sogar, z. B. den Aebten der kassiniensischen Kongregation in weiterem Umfange als den Bischöfen. Vermißt dagegen wird im Roder das für die Seelsorge praktische Privileg der Regularen, von den den Bischöfen a iure reservierten Zensuren die Säkularen lössprechen zu können. Allein diese Vergünstigung beruhte weniger auf einem ausdrücklichen Privileg, als auf einer probablen Meinung mancher Kanonisten und auf einer stillschweigenden Delegation der Bischöfe. Bei der Tendenz des Heiligen Stuhles, in der Seelsorge die Religiosen ganz dem Ordinarius loci zu unterstellen, darf es uns nicht wundern, wenn dieses bisher von den Regularen ausgeübte Privileg nicht in den Roder überging. Alle diese oben genannten Privilegien haben eine ähnliche Entwicklung durchgemacht, wie das Privileg der professio in articulo mortis; sie waren einst einem einzelnen Kloster oder Orden verliehen und wurden später auf ähnliche Genossenschaften per modum legis ausgedehnt, aus einem besonderen Privileg wurde ein allgemeines.

Die angeführten Beispiele dürften zur Genüge zeigen, daß eine ganze Reihe von Privilegien, die einst einzelnen Orden gewährt wurden, jetzt in das allgemeine Rechtsbuch übergegangen sind, ein privilegium commune für alle religiösen Genossenschaften gleicher Art, z. B. für die exemten Genossenschaften, für alle Regularen, alle Mendikanten, die regierenden Regularäbte geworden sind. Da muß es uns nun ganz besonders auffallen, daß die Vergünstigung, in Todesgefahr schon vor Ablauf der kanonischen Noviziatszeit die Gelübde ablegen zu dürfen, die doch bereits 1912 allen religiösen Genossenschaften per modum legis erteilt wurde, nicht in den Roder aufgenommen wurde. Mit gutem Grunde darf man daraus schließen, daß die professio in articulo mortis in Zukunft nicht mehr möglich ist. Gemäß can. 6, n. 1, sind alle leges sive universales sive particulares, die den Vorschriften des Roder entgegen sind, abgeschafft;

unter diese *leges particulares* fallen aber ohne Zweifel auch jene Privilegien, die *per modum legis* einem ganzen Stande erteilt wurden. Somit ist das genannte Privileg durch can. 6, n. 1 abgeschafft. Den Gedanken, daß Privilegien, die *per modum legis* erteilt wurden, durch ein nachfolgendes Gesetz widerrufen werden können, spricht auch der Kodex in can. 71 aus, wenn er sagt: *per legem generaliorem revocantur privilegia in hoc Codice contenta*.

Noch durch einen anderen Umstand wird unsere Auffassung gestützt. Das Privileg von der *professio in articulo mortis* hatte die Wirkung, daß der Novize, der sie abgelegt, wenn er starb, nicht bloß vor Gott, sondern auch vor dem Forum der Kirche als *professus*, als wirklicher *religiosus* galt. Dies hatte zur Folge, daß er nach seinem Tode auf dieselben Suffragien Anspruch hatte wie jeder andere Professe. Diese Wirkung, nämlich das Anrecht auf die Suffragien eines Professoren, ist nun auch im Kodex enthalten, wenn can. 576, § 2, vorschreibt: „*Novitii privilegiis omnibus ac spiritualibus gratis religioni concessis gaudent et si morte praeventantur, ad eadem suffragia ius habent, quae professis praescripta sunt*.“ Aus diesem Kanon läßt sich entnehmen, daß der Gesetzgeber durchaus nicht die *professio in articulo mortis* vergessen hat, oder vielmehr glaubte, sie sei schon durch can. 4 gewährleistet. Der zweite Teil des can. 567, § 2, scheint vielmehr ein Ersatz zu sein für die einstige *professio in articulo mortis*. Was der Kodex hier bestimmt, ist nichts anderes als das, was wir bereits oben in den *consuetudines Cartusianae* des 12. Jahrhunderts gefunden haben.

Eine Schwierigkeit ist noch zu lösen. In can. 4 sind alle Privilegien und Indulte, die vom Apostolischen Stuhl bis zum Erscheinen des Kodex physischen oder moralischen Personen gegeben wurden, die noch im Gebrauche und nicht widerrufen sind, auch noch für die Zukunft anerkannt, es sei denn, daß sie ausdrücklich durch die Kanones des Kodex aufgehoben sind. Ist unter die Privilegien, deren Bestand von neuem garantiert wird, nicht auch das von der *professio in articulo mortis* zu rechnen? — Nein. Berücksichtigt man die oben angeführte Tatsache, daß jene Privilegien, die allen religiösen Genossenschaften gleicher Art zukommen, in den Kodex aufgenommen sind, so kommt man unter allen Umständen zum Resultate, daß durch can. 4 nur jene Privilegien rekonnoziert sind, die einzelnen oder mehreren physischen oder moralischen Personen, aber nicht allen gleicher Art gegeben sind, d. h. solche Privilegien, die einzelnen oder mehreren Personen unter spezieller Berücksichtigung der örtlichen, sachlichen oder persönlichen Verhältnisse gewährt wurden. Als Beispiel möchten wir hier etwa nennen das Privileg für den Gründer eines Klosters und dessen Familie, die Klausur des von ihm gegründeten Klosters zu betreten oder das Privileg für einen Abt, auch außerhalb seines eigenen Klosters nach Pontifikalritus den Gottesdienst feiern zu können. Soll can. 4 richtig

erklärt werden, so darf er nicht aus den übrigen Kanones des Roder herausgerissen, sondern muß in den Rahmen des ganzen Roder hineingestellt werden.

Wenn wir nun aus den angeführten Gründen die Anschauung vertreten, daß das 1912 allen religiösen Genossenschaften gewährte Privileg durch den Roder aufgehoben ist, so wollen wir nicht die Möglichkeit leugnen, daß vorläufig in vielen Orden noch in der Todesstunde ein solches Gelübde abgelegt werden kann. Bis die vom Heiligen Stuhl allen Orden vorgeschriebene Rekognoszierung ihrer Privilegien vorgenommen ist, bleiben nämlich alle früheren Privilegien in Kraft. Somit kann in religiösen Genossenschaften, die schon vor 1912 das genannte Privileg hatten, auch noch vorläufig die Profess in der Todesstunde abgelegt werden. Ob diese alten Privilegien auch rekognosziert werden, dürfte zu bezweifeln sein. Allein auch wenn der Heilige Stuhl dieselben abschafft, so kann trotzdem ein Novize in der Todesstunde Gelübde ablegen; diese haben dann aber vor dem Forum der Kirche keine Bedeutung, sie sind kein Rechtsakt, sondern nur ein Devotionsakt, der nicht in die Hand des Obern oder dessen Delegaten abgelegt werden muß, sondern auch in die Hand des Beichtvaters abgelegt werden kann. Der so verstorbene Novize ist dann vor dem Forum der Kirche kein Religiöse im rechtlichen Sinne, und wir sind nicht berechtigt, das Kreuz seines Grabes mit der Beifügung „in morte professus“ zu schmücken und ihn mit diesem Titel dem Nekrologium der Mönche einzuverleiben.

Die Zurückversetzung der Kleriker in den Laienstand nach dem neuen Rechte.

Von P. Gerard Desterle O. S. B., Abtei St. Josef, Coesfeld i. W.

Der neue Roder enthält in seinem zweiten Buche einen eigenen Titel (VI.) de reductione clericorum ad statum laicalem. Noch andere Teile des Gesetzbuches, wie z. B. das Ordens- und Strafrecht, enthalten Bestimmungen über unseren Gegenstand.

Von der reductio ad statum laicalem oder Laiisierung, wie Stuß¹⁾ sich ausdrückt, ist die saecularizatio oder das indultum perpetuum pro religiosis manendi extra claustra²⁾ wohl zu unterscheiden. Von Laiisierung kann nur bei jenen Personen die Rede sein, welche wenigstens die klerikale Tonsur empfangen haben;³⁾ säkularisiert werden nur jene, welche Ordensgelübde abgelegt haben.

¹⁾ Der Geist des Codex iuris canonici S. 77, Anm. 6.

²⁾ Can. 633.

³⁾ Can. 108, § 1.